

Gemeinde Guttet-Feschel

BETRIEBSVORSCHRIFT FÜR DIE ABFALLSAMMELSTELLE „Binen“

Allgemeine Bestimmungen

Die durch das homologierte Abfallreglement vorgesehenen Regelungen und Widerhandlungen bleiben vorbehalten und sind dieser Betriebsvorschrift übergeordnet.

Art. 1 Zweckbestimmung

Die Abfallsammelstelle „Binen“ wird durch die Gemeinde Guttet-Feschel betrieben. Sie ist für die Zwischenlagerung und Aufbereitung der im Art. 6 aufgeführten Abfallkategorien zugelassen.

Die vorliegende Betriebsvorschrift regelt die Anlieferung und Entsorgung aller Abfälle auf der Abfallsammelstelle „Binen“ sowie die Gebühren für die Entsorgung und Nutzung.

Das vom Kanton bewilligte Bewirtschaftungskonzept für die Abfallsammelstelle „Binen“ ist integrierter Bestandteil dieser Betriebsvorschrift.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Entsorgung der zwischengelagerten Abfälle untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt sie die Abfallsammelstelle „Binen“.

Die Gemeinde kann für gewisse anfallende Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann die Zwischenlagerung bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und die Wiederverwertung von Abfällen.

Art. 3 Trennungspflicht

Alle Abfälle müssen, soweit möglich, beim Verursacher getrennt werden und die verschiedenen Abfallkategorien dürfen unter keinen Umständen vermischt werden.

Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

Art. 4 Entsorgungspflicht

Sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (im Folgenden als sauberes Aushubmaterial zusammen gefasst) sowie Bodenaushub ist, soweit als möglich, wiederzuverwerten. Überschüssiges Material und Stoffe, die nicht weiter behandelt werden, können auf der Abfallsammelstelle zwischengelagert werden.

Die zwischengelagerten Abfälle werden periodisch abgeführt und der vorschriftskonformen Entsorgung zugeführt. Die Wiederverwertung von Abfällen ist vorgesehen, soweit dies ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist. Gegebenenfalls sind die Abfälle so zu behandeln, dass eine Wiederverwertung möglich wird.

Das Verbrennen von Abfällen auf der Abfallsammelstelle ist verboten. Für eine Ausnahme ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt (Beschluss vom 20. Juni 2007).

Art. 5 Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Grubenmaterial, Aushubmaterial, Bauschutt etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Altmaterialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

Auf der Abfallsammelstelle zugelassene Abfallkategorien

Art. 6 Zugelassene Abfälle

- a) Altglas
- b) Altmetall
- c) Altöl
- d) Aluminium
- e) Ausbruchasphalt und Strassenaufbruch
- f) Autoreifen
- g) Batterien
- h) Autobatterien
- i) Elektrogeräte
- j) Fahrzeuge (nach Absprache)
- k) Grünabfälle, wie Holzschnittgut, Äste, Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Unkraut, Baum und Strauchschnitt
- l) Hauskehricht
- m) Altholz, wie Blockbau, Riegelbau, Innenausbau, Möbel, Abbruchholz, Schalungsmaterial
- n) Karton
- o) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- p) Inertstoffe, wie Keramik aller Art, Geschirr, Töpfe, Porzellan, Betonrest, Mauerwerk, Dachziegel, Fensterglas, Spiegel
- q) Nespressokapseln
- r) Papier
- s) PET-Flaschen
- t) Sauberes Aushubmaterial und sauberer Bodenaushub
- u) Sonderabfälle (Abgabe 1 Mal pro Jahr [Mai]. Mitteilung mittels Flugblatt)
- v) Textilien und Schuhe
- w) Weiss- / Stahlblech

Art. 7 Nicht zugelassene Abfälle

Abfälle, welche keiner aufgeführten Abfallkategorie in Art. 6 entsprechen, dürfen auf der Abfallsammelstelle nicht entsorgt bzw. zwischengelagert werden.

Organisation der Ablagerung

Art. 8 Ablagerungsmengen

Die Abfallsammelstelle ist vorgesehen für die Ablagerung von kleineren Mengen an Abfällen von privaten Personen und der Gemeinde bis maximal 1 m³. Grössere Mengen sind den regionalen Deponien zuzuführen.

Art. 9 Ablagerungszeiten

Die Ablagerung von Abfällen erfolgt zu den von der Gemeinde vorgesehenen Zeiten. Die generellen Öffnungszeiten werden am Anschlagkasten und am Absperrzaun veröffentlicht.

Die Gemeinde kann im Ausnahmefall Anlieferungen zu anderen Zeiten auf telefonische oder schriftliche Anfrage bewilligen.

Art. 10 Anlieferung

Die Anlieferung für alle zugelassenen Abfälle hat auf eigenen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Gemeinde organisiert keine Transporte.

Gebühren

Art. 11 Grundsatz

Die durch die Entsorgung entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher übertragen.

Die Abfallsammelstelle ist kostendeckend zu betreiben.

Art. 12 Gebührenerhebung, Gebührentarif und Gebührenanpassung

Für die Finanzierung der Bewirtschaftung der Abfallsammelstelle wird eine Gebühr erhoben.

Der Gemeinderat legt die Gebührentarife im Sinne des Deckungsprinzips jährlich fest.

VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 13 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung und Gestaltung der Anlage werden nach Weisungen der zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden ausgeführt.

AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Aufsicht und Kontrolle

Die von der Gemeinde bezeichneten und zu diesem Zweck ausgebildeten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieser Betriebsvorschrift betraut.

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

Art. 15 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die fehlbaren Grundeigentümer auffordern, nicht bewilligte Ansammlungen von Stoffen, Altmaterial, Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Art. 16 Ordnung

Die Gemeinde verpflichtet sich, das gesamte Areal der Abfallsammelstelle ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein zu halten sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf dem Areal anzubringen.

Art. 17 Staubverfrachtungen

Der Betreiber wartet die Abfallsammelstelle regelmässig und vermeidet durch geeignete Massnahmen Staubverfrachtungen aus dem Deponiebereich.

Art. 18 Strafbestimmungen

Jede Übertretung gegen diese Betriebsvorschrift, die dem kommunalen Recht untersteht, wird vom Gemeinderat je nach Schwere des Falls unbeschadet einer Zivilklage auf Schadenersatz mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 10'000.-- geahndet. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Die durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen und in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörde fallenden Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

Art. 19 Rechtsmittel

Alle Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) findet Anwendung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Betriebsvorschrift werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Guttet-Feschel, den ... 24. April 2014

Der Präsident

Die Schreiberin

Pfa — alter  

genehmigt

24. April 2014

Gemeinde Guttet-Feschel